

Postulat A. Graf: Christliche Symbole in den Klassenzimmern der Schule

Eingang: 24. Oktober 2016

Zuständiges Departement: Bildungs- und Kulturdepartement

Antrag des Gemeinderates: Ablehnung

Einleitung

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass die religiöse Neutralität als Offenheit und Toleranz gegenüber Religionsgemeinschaften zu verstehen ist. Religiöse Neutralität bedeutet, dass Religionen ihren Platz in der Schule haben müssen.

Es gilt dabei zwei Maximen zu beachten:

- Als erste Maxime gilt, dass den Religionen auch in den Schulen diejenige Rolle zugedacht wird, die unsere Staatswesen (Bund, Kanton und Gemeinden) den Religionen bzw. Religionsgemeinschaften in den Verfassungen und den Gesetzen zubilligen. Das Anbringen des Zeichens einer Religionsgemeinschaft bedeutet also nicht, dass die Normen dieser Religionsgemeinschaft denjenigen des Staates in irgendeiner Weise vorgehen. Es ist mit der vom Gemeinderat vertretenen Ansicht von religiöser Offenheit und Toleranz vereinbar, wenn ein Mädchen aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt. Mit dieser Offenheit ist aber nicht vereinbar, dass muslimische Kinder aus religiösen Gründen einem Teil des schulischen Pflichtstoffes, etwa dem Turnunterricht oder Schwimmunterricht fernbleiben.
- Die zweite Maxime ist das Bekenntnis zur Offenheit und Toleranz. Wird das Zeichen einer Religionsgemeinschaft in den Schulräumen angebracht, dann ist damit das Bekenntnis zur religiösen Offenheit und Toleranz verbunden. Es ist mit diesem Zeichen auch nur diejenige Interpretation dieser Religion gemeint, welche sich ebenfalls zur Offenheit und Toleranz gegenüber den anderen Religionen verpflichtet sieht. Eine Interpretation der Religion, die andere Menschen als Ungläubige bezeichnet oder die Menschen aus der Glaubensgemeinschaft ausschliesst, wenn sie sich mit Menschen anderer Religionsgemeinschaften verheiraten, wird abgelehnt.

Begründung

Aufgrund einer Auslegung unserer Bundesverfassung besteht kein Recht, ein Kruzifix in Schulräumen aufzuhängen. Es besteht aktuell in Schulräumen auch keine Pflicht, ein Kreuz in Schulräumen anzubringen. Aus Gründen der religiösen Neutralität wird sogar empfohlen, darauf gänzlich zu verzichten; dies aus Respekt vor Eltern und deren Kindern, die einer anderen oder keiner Glaubensgemeinschaft angehören.

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass ein Verbot von religiösen Zeichen in Schulräumen der religiösen Neutralität im Sinne einer religiösen Offenheit und Toleranz widerspricht. Ein Verbot von religiösen Zeichen ist Ausdruck einer religiösen Intoleranz bzw. Ausdruck von Intoleranz gegenüber Menschen, die einer Glaubensgemeinschaft angehören. Ebenso intolerant ist es, lediglich das Zeichen einer Glaubensgemeinschaft in Schulräumen zu gestatten, während dem die Zeichen anderer Glaubensgemeinschaften verboten sein sollen. Beides widerspricht also den grundlegenden Prinzipien unseres Staatswesens. Im Sinne der vom Gemeinderat vorgeschlagenen religiösen Offenheit und Toleranz muss es möglich sein, dass die Zeichen aller Glaubensgemeinschaften in Schulhäusern präsent sein dürfen. Dies soll zumindest für die Zeichen derjenigen Glaubensgemeinschaften gelten, denen die Kinder in den Krienser Schulen angehören.

Gerade in der heutigen Zeit, da im Namen von Glaubensgemeinschaften Verachtung und Hass gesät werden, ist es wichtig, dass Zeichen für religiöse Offenheit und Toleranz gesetzt werden und dass Zeichen dafür gesetzt werden, dass ein Zusammenleben von Menschen verschiedenster Glaubensgemeinschaften möglich ist.

Der Gemeinderat wird die Volksschulen Kriens beauftragen, Lösungen zu erarbeiten, um die religiöse Vielfalt und Toleranz in den Krienser Schulen darzustellen. Im Rahmen des für alle obligatorischen Unterrichts Ethik und Religionen kann geklärt werden, wo religiöse Zeichen im Schulhaus angebracht werden. Wesentlich ist – und diesbezüglich ist dem Postulanten Recht zu geben – dass in den Schulhäusern von Kriens als Ausdruck religiöser Offenheit und Toleranz, Zeichen der Glaubensgemeinschaften angebracht werden.

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass das von ihm vorgeschlagene Vorgehen ganz im Sinne des Postulanten ist, werden doch damit die von ihm propagierten christlichen Werte der Würde, des Respekts und der Toleranz zum Ausdruck gebracht, und es wird auch die Möglichkeit geschaffen, das Kreuz in Schulhäusern anzubringen.

Eine Überweisung des Postulats ist aus dieser Sicht nicht mehr nötig. Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Einwohnerrat, das Postulat abzulehnen.

Kriens, 30. November 2016